



**Gemeinde Dierikon**

**Vollzugsverordnung zum  
Abfallreglement  
der Gemeinde Dierikon**

vom 9. Dezember 2002

## **Inhaltsverzeichnis**

- Art. 1 Kehrichtabfuhr
- Art. 2 Kehrichtgebinde
- Art. 3 Bereitstellung der Gebinde
- Art. 4 Haushalt-Sperrgut
- Art. 5 Separatabfahren
- Art. 6 Separatsammlungen
- Art. 7 Information
- Art. 8 Inkrafttreten

## **Anhang 1**

Gebührenfestlegung

## **Anhang 2**

Modalitäten

## **Anhang 3**

Auszug aus der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)

Der Gemeinderat von Dierikon erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallreglementes vom 9. Dezember 2002 folgende Vollzugsverordnung:

### **Art. 1 Kehrrichtabfuhr**

<sup>1</sup> Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich einmal.

<sup>2</sup> Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel vorverlegt.

<sup>3</sup> Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Veranstalter von Grossanlässen, die ihre Siedlungsabfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.

<sup>4</sup> Die Separatabfuhrungen gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden jährlich im Abfallkalender festgelegt.

### **Art. 2 Kehrrichtgebinde**

<sup>1</sup> Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- offizielle Kehrrichtsäcke des Gemeindeverbandes,
- Container mit max. 800 Liter Inhalt, die offizielle Kehrrichtsäcke des Gemeindeverbandes enthalten,
- gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer),
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarke,
- Papier + Karton gebündelt.

<sup>2</sup> Die Höchstgewichte bei den offiziell zugelassenen Kehrrichtsäcken betragen beim 17-Liter-Sack 5 kg, beim 35-Liter-Sack 10 kg, beim 60-Liter-Sack 15 kg und beim 110-Liter-Sack 20 kg.

<sup>3</sup> Gebührenpflichtige Container werden vom Gemeindeverband für Kehrrichtbeseitigung Region Luzern auf seine Kosten mit den notwendigen Datenträgern (Chip) ausgerüstet. Der Datenträger bleibt Eigentum des Gemeindeverbandes Kehrrichtbeseitigung Luzern. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein.

<sup>4</sup> Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).

<sup>5</sup> Die Anschaffung und Ausrüstung (ausgenommen Datenträger) sowie Unterhalt und Reinigung der Container ist Sache der Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen.

### **Art. 3 Bereitstellung der Gebinde**

<sup>1</sup> Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

<sup>2</sup> Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

<sup>3</sup> Kehrlicht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

<sup>4</sup> Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, werden diese nicht abgeführt.

#### **Art. 4 Haushalt-Sperrgut**

<sup>1</sup> Das Sperrgut ist mit den offiziellen Gebührenmarken zu versehen.

<sup>2</sup> Das Sperrgut ist der ordentlichen Kehrlichtabfuhr oder an der Sammelstelle abzugeben.

<sup>3</sup> Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 200 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 25 kg bereitgestellt werden.

<sup>4</sup> Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist durch den Inhaber oder die Inhaberin selber zu entsorgen. Die Gemeindeverwaltung gibt über Möglichkeiten Auskunft.

#### **Art. 5 Separatabfahren**

Die Gemeinde bietet neben der Kehrlichtabfuhr für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatabfahren an:

- Papier
- Karton

#### **Art. 6 Separatsammlungen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen bzw. Sammelstellen an:

- Altpapier
- Karton
- Bruchglas (ohne Fensterglas)
- Ganzglas
- Metalle
- Altöl (ohne Motorenöl)
- kompostierbare Abfälle (Häckselplätze)
- Batterien (ohne Autobatterien)
- Kleider und Schuhe
- PET-Flaschen
- Inertstoffe
- Grünabfälle

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann für weitere Separatabfälle Sammelangebote einrichten.

<sup>3</sup> Die Separatabfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Sammelstellen entsorgt werden.

<sup>4</sup> Grünabfälle sind wenn immer möglich im eigenen Garten oder Quartier zu kompostieren.

<sup>5</sup> Zur Erleichterung der Kompostierung wird ein Häckseldienst angeboten.

### **Art. 7 Information**

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

<sup>2</sup> Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:

- Abfuhrtage und –strecken für Hauskehricht,
- Separatabfahren und Separatsammlungen,
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten,
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

<sup>3</sup> Alle Informationen zum Abfallwesen können jederzeit auf der Homepage der Gemeinde Dierikon ([www.dierikon.ch](http://www.dierikon.ch)) abgeholt werden.

### **Art. 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 15. Mai 1997.

Dierikon, 09. Dezember 2002

**Gemeinderat Dierikon**

Der Gemeindepräsident:  
Alois Zimmermann

Der Gemeindeschreiber:  
Karl Mattmann

## Anhang 1 - Gebührenfestlegung

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallreglementes hat der Gemeinderat mit Beschluss vom .9. Dezember 2002 folgende Gebühren festgelegt:

### 1. Hauskehricht

---

1.1	Offizielle Kehrriechtsäcke der Region (inklusive Mehrwertsteuer)		
	17 l	Fr.	0.95
	35 l	Fr.	1.80
	60 l	Fr.	2.70
	110 l	Fr.	4.10
1.2	Gebührenmarken für Sperrgut, pro Marke (inklusive Mehrwertsteuer)	Fr.	2.00
	Kantenlänge max. 1.00 m oder Gewicht max. 5 kg = 1 Marke	Fr.	2.00
	Kantenlänge max. 1.50 m oder Gewicht max. 15 kg = 3 Marken	Fr.	6.00
	Kantenlänge max. 2.00 m oder Gewicht max. 25 kg = 5 Marken	Fr.	10.00
1.3	Gewichtsgebühr (Preis pro Kilogramm inklusive Mehrwertsteuer)	Fr.	0.31
	Andockgebühr / Leerungsgebühr für Container (Franken pro Leerung, inklusive Mehrwertsteuer)		
	Container 140 -370 Liter, pro Leerung	Fr.	1.00
	Container 600 - 800 Liter, pro Leerung	Fr.	2.00

### 2. Kompostierbare Abfälle

---

2.1	Häckseldienst	In Grundgebühr enthalten	
-----	---------------	--------------------------	--

### 3. Grundgebühr

---

3.1	pro Wohnung	Fr.	145.--
3.2	pro Betrieb:		
	bis 5 Arbeitsplätze	1 Einheit à	145.--
	6 bis 10 Arbeitsplätze	2 Einheiten à	145.--
	11 bis 20 Arbeitsplätze	3 Einheiten à	145.--
	ab 21 Arbeitsplätze	4 Einheiten à	145.--
3.4	Inkasso		

Die Grundgebühr wird in der Regel einmal in der Mitte des laufenden Kalenderjahres in Rechnung gestellt.

## Anhang 2 - Modalitäten

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallreglementes hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 9. Dezember 2002 folgende Modalitäten festgelegt:

### **1. Verkaufsstellen für Säcke und Marken**

---

- Lokaler und regionaler Detailhandel
- Gemeindeverwaltung

### **2. Gebrauchsdauer von Säcken und Marken bei Gebührenanpassungen**

---

Gebührenanpassungen und damit die Verbrauchsdauer von Säcken und Sperrgutmarken werden mindestens 3 Monate vor Inkrafttreten angekündigt.